

Abrundungssatzung für den Bereich „Tabernwasener Weg“ in Horb a.N.-Dettensee

TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN

Rechtsgrundlage: Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. vom 01.01.98

1. Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Baugrenzen festgelegt. Bauvorhaben auf Grundstücken, auf denen keine Baugrenzen und keine privaten Grünflächen festgesetzt sind, sind nach § 34 BauGB zu beurteilen.

2. Stellung Baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Durch Planeintrag ist eine Gebäudehauptrichtung festgesetzt. Bauvorhaben auf Grundstücken, auf denen keine Gebäudehauptrichtung festgesetzt ist, sind nach § 34 BauGB zu beurteilen.

3. Anzahl der zulässigen Wohnungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Auf Grundstücken auf denen überbaubare Grundstücksflächen festgesetzt sind, sind pro Gebäude maximal zwei Wohnungen zulässig. Bauvorhaben auf Grundstücken, auf denen keine überbaubaren Grundstücksflächen festgesetzt sind, sind nach § 34 BauGB zu beurteilen.

4. Anpflanzen und Erhalten von Gehölzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

Auf Grundstücken auf denen überbaubare Grundstücksflächen festgesetzt sind, sind vorhandene Gehölze zu erhalten. Soweit Gehölze im Rahmen von Baumaßnahmen entfernt werden, ist in den Randbereichen der Grundstücke ein entsprechender Ersatz zu schaffen. Für die Ersatzbepflanzung sind hochstämmige Obstbäume zu verwenden.

5. Höhenlage der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 2 BauGB)

Auf Grundstücken auf denen überbaubare Grundstücksflächen festgesetzt sind, ist die Höhenlage der baulichen Anlagen dem vorhandenen Gelände anzupassen. Aufschüttungen und Abgrabungen sind zu vermeiden.

6. Hinweise

- Aufgrund der geologischen Gegebenheiten sind Erdfälle und Bodensenkungen nicht auszuschließen. Baugrunduntersuchungen werden daher empfohlen. Die Anlage von Erdwärmesonden wird nicht empfohlen.

- Der Bereich liegt in der Zone III des rechtskräftigen Wasserschutzgebietes für die Egelstalquelle. Auf die entsprechende Verordnung wird verwiesen.
- Auf die Verordnung des Ministeriums für Umwelt und Verkehr Baden-Württemberg über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser vom 22.03.1999 wird verwiesen.
- Sollten bei der Durchführung der vorgesehenen Arbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind diese umgehend dem Landesdenkmalamt zu melden (§ 20.1 DSchG). Dies gilt auch für vielleicht vorhandene Kleindenkmale (z.B. historische Wegweiser, Bildstöcke). Auf § 27 DSchG wird hingewiesen.

Aufgestellt:
Horb a.N., den 27.03.2000
Fachbereich Stadtentwicklung

 
Penck Scherer

Anerkannt:
Horb a.N., den 27.03.2000
Bürgermeisteramt


Theurer, Oberbürgermeister